

Bei allen weiteren Steuerclassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Classe endet.

Leipzig, am 14. April 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Frenzel.

Bekanntmachung.

Nachdem der von uns unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene, vom 24. October 1900 datirende Nachtrag zum Ortsstatute für die Stadt Leipzig vom 20. December 1877 vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden ist, bringen wir denselben zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 14. November 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Dittrich. Dr. Pr.

Nachtrag

zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig vom
20. December 1877.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern ist von uns unter Abänderung der §§ 5 Abs. 1 und 5 und 8 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 20. December 1877 in der Fassung der Nachträge vom 2. November 1887 und vom 26. October 1894 folgender

Nachtrag zum Ortsstatute
beschlossen worden:

In dem Ortsstatute vom 20. December 1877 erhalten die nachstehenden §§ folgende Fassung:

§ 5 Abs. 1:

Ersatzmänner, die bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stelle einzutreten haben (§ 41 der Revidirten Städteordnung), giebt es nicht.

§ 5 Abs. 5:

Die Reservemänner haben auch bei außerordentlichem Ausscheiden einzelner ordentlicher Mitglieder einzutreten.

§ 8 Abs. 2:

Ebenso wählt jede Abtheilung zwei Reservemänner nach § 5 des Ortsstatuts (in der Fassung vom 2. November 1887), und es bilden die von jeder Abtheilung gewählten Reservemänner den Ersatz für ihre Abtheilung. In dem in § 60 der Revidirten Städteordnung bezeichneten Falle, wenn der Erwählte die Wahl ablehnt, oder seine Nichtwählbarkeit sich ergibt, tritt derjenige Reservemann der betreffenden Abtheilung an seine Stelle, welcher derselben Classe (ansässig oder unansässig) angehört, wie der Wegfallende. Dasselbe gilt, wenn der Erwählte vor dem Eintritte in das Stadtverordneten-Collegium stirbt oder die Wählbarkeit verliert, sowie im Falle außerordentlichen Ausscheidens eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes. Kommen aus den im Vorstehenden bezeichneten Gründen mehr Stellen in einer Abtheilung zur Erledigung, als Reservemänner der betreffenden Abtheilung bez. Classe vorhanden sind, so bleiben diese Stellen bis zur nächsten Ersatz- oder Ergänzungswahl unbesetzt. Sinkt dadurch die Zahl der Stadtverordneten in der Classe der Ansässigen oder Unansässigen unter $\frac{3}{4}$, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen. (Vergl. § 64 der Revidirten Städteordnung.)

Leipzig, am 24. October 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten.
L.S. Dr. Tröndlin. L.S. Mayer.
Oberbürgermeister. Vorsteher.

Dr. Ballmann, Stadtschr.

Nachstehender Nachtrag zum Ortsstatut für die Stadt Leipzig vom 20. December 1877 wird dadurch bestätigt und hierüber gegenwärtige

Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 5. November 1900.

Ministerium des Innern
L.S. v. Meßsch. Münchner.